



# Exportbericht Kenia

Oktober 2017

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Grundlage dieser Broschüre ist der **Länderreport Kenia** der freundlicherweise von **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** zur Verfügung gestellt wurde. **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.  
Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter  
[www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,  
E-Mail: [aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at) <http://wko.at/aussenwirtschaft>  
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.  
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses

Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.  
Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>  
Bildnachweis: [tracyhammond/pixabay](http://tracyhammond/pixabay)

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	4
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK .....	5
WIRTSCHAFTSDATEN .....	6
AUSSENHANDEL.....	7
Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung .....	8
Wirtschaftspolitik .....	8
Empfohlene Vertriebswege .....	8
NORMEN .....	8
LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....	9
Zahlungskonditionen.....	9
Bonitätsauskünfte .....	9
FORDERUNGSEINTREIBUNG .....	9
Preiserstellung .....	9
BANK- UND FINANZWESEN .....	9
KORRUPTION .....	10
STEUERN UND ABGABEN.....	10
Rechtliche Rahmenbedingungen.....	15
HANDELSRECHT UND GEWERBLICHE BESTIMMUNGEN .....	15
FIRMENGRÜNDUNG .....	16
PATENT-, MARKEN- & MUSTERRECHT .....	17
LIZENZVERGABE .....	17
EIGENTUM UND FORDERUNGEN .....	17
VERTRETUNGSVERGABE .....	18
ARBEITS- & SOZIALRECHT .....	18
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN .....	21
WICHTIGE ADRESSEN .....	25
Links.....	29

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Key facts

<b>Staatsform</b>	Präsidentielles Regierungssystem
<b>Fläche</b>	580.367 km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	48,5 Mio. Einwohner (2016)
<b>Städte</b>	Hauptstadt Nairobi Mombasa
<b>Klima</b>	tropisch (Küste), semiarid und arid (Norden, Nordosten), sub-tropisch (Hochland/Zentrum)
<b>Währung</b>	Kenyan Shilling (KES), 1 Euro = 121,614 KES (Oktober 2017)

### Historischer Überblick

Die Geschichte Kenias begann vor mehreren Millionen Jahren, als frühe Vormenschen (Hominiden) im Gebiet des Turkana-Sees im heutigen Kenia siedelten.

Ab dem 8. Jhdt. begannen arabische Händler, eine Kette mächtiger Handelsniederlassungen entlang der ostafrikanischen Küste aufzubauen. Daraus entstand im Laufe der Zeit die Swahili-Kultur, eine Mischung aus arabischen Elementen und der ortsansässigen Bantu-Kultur, basierend auf dem Islam. Der Islam ist heute noch die dominierende Religion entlang der Küste zum Indischen Ozean.

1498 begann die Vorherrschaft der Portugiesen für die nächsten 200 Jahre, die die meisten Swahili-Städte bis nach Mogadischu (Somalia), mit Ausnahme der Stadt Malindi, regelmäßig plünderten. Der eingeschränkte Handel mit Arabien führte zu einer Verarmung dieser Küstenstädte.

Ab 1698 herrschten die omanischen Sultane, die 1832 ihre Hauptstadt nach Sansibar verlegten, von wo sie den Sklavenhandel bis zu dessen Verbot 1873 kontrollierten.

Mit der Kongokonferenz 1884 von Berlin und der damit beginnenden Kolonialzeit teilten die europäischen Mächte Afrika unter sich auf und die Afrikaner verloren die Herrschaft über ihren Kontinent. 1888 kam die Imperial British East Africa Company nach Kenia und verwaltete bis 1895 Britisch-Ostafrika.

1895 deklarierte die britische Regierung Britisch-Ostafrika als Protektorat und ab 1896 wurde das Inland mit dem Bau der „Uganda Railway“ erschlossen. Aus einem Lager zur Verwaltung des Eisenbahnbaus entwickelte sich die Stadt Nairobi, die ab 1905 Verwaltungssitz des Protektorats war.

1920 wurde Kenia offiziell zur Kronkolonie.

Mit der neuen Infrastruktur kamen die weißen Siedler, das koloniale Landrecht sicherte den Siedlern die besten Böden. Der Zorn der Afrikaner wuchs aufgrund der Landverluste, es begannen sich ab 1921 politische Gruppen zu bilden. Von 1952 bis 1960 war Kenia auf Grund von Aufständen im Ausnahmezustand.

Am 12. Dezember 1963 wurde Kenia unabhängig. Ein Jahr später wurde Jomo Kenyatta der erste Präsident der Republik Kenia, in der das Einparteiensystem galt. Unter Präsident Daniel arap Moi, zweiter Präsident Kenias, etablierte sich unter dem Druck des Westens ab 1992 ein Mehrparteiensystem. Bei den Wahlen 2002 kam es zu einem Wechsel der Regierung, und anstatt der Kenya African National Union kam nun eine Koalition der Opposition an die Macht mit Mwai

Kibaki als Kenias drittem Präsidenten. Die Wahlen 2013 brachten wieder einen Wechsel zugunsten des jetzigen Präsidenten Uhuru Kenyatta, der 2017 in seinem Amt bestätigt wurde.

### **Bevölkerung**

In Kenia leben rund 45,5 Mio. Einwohner, darunter 1% Nicht-Afrikaner (Europäer, Asiaten und Araber). Etwa 70% der Bevölkerung sind Christen (45% Protestanten, 33% Katholiken, Rest anderer afrikanischer Kirchen), ca. 10% Muslime und ca. 10% der Kenianer werden den traditionellen afrikanischen Naturreligionen zugerechnet.

### **Landes- und Geschäftssprachen**

Die Landessprachen sind Kisuaheli und Englisch. Als Amts- und Geschäftssprache wird Englisch verwendet.

### **Politisches System**

Kenia ist eine Präsidentialrepublik. Der Präsident ist gleichzeitig Staatsoberhaupt und Regierungschef. Seit 2013 ist Uhuru Kenyatta Präsident, der Vizepräsident (Deputy President) ist William Samoei Ruto.

### **Abkommen mit Deutschland**

- Investitionsschutzabkommen (2000)
- Doppelbesteuerungsabkommen (1979)
- Abkommen über die Finanzielle Zusammenarbeit
- Umschuldungsabkommen (2004)

### **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen**

Kenia hat Mitgliedschaften bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB), der African Union (AU), der ACP, dem Commonwealth, dem Gemeinsamen Markt für das südliche und östliche Afrika (COMESA), dem Cotonou-Abkommen, der East African Community (EAC), EADB, G-15, G-77, dem IMF, der UNO & Unterorganisationen, der Weltbank und der WTO.

## **WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK**

### **Kurze Charakteristik**

Kenia zählt nach Nigeria, Südafrika und Angola mit einem BIP von rund 69 Mrd. US-Dollar zu den größten Volkswirtschaften der afrikanischen Sub-Sahara. Trotzdem lebt rund 22,7% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze (1,9 Dollar pro Tag)<sup>1</sup>.

Zur Bruttowertschöpfung tragen die Land- und Forstwirtschaft mit rund 33 %, sämtliche Produktionsbereiche mit rund 20 % und der Dienstleistungssektor mit ca. 48 % bei. Aufgrund der erneuerungsbedürftigen Infrastruktur werden der Ausbau der Verkehrswege und die Energiegewinnung priorisiert. Weitere Wachstumsbranchen sind außerdem der IT & Telekommunikationssektor.

Kenia ist reich an Rohstoffen. An Bodenschätzen fördert Kenia nur in nennenswerter Menge Titanerze, Natriumkarbonat und Salz (Magadi-See) sowie Flussspat und Gold, dies vor allem im Kleinbergbau. Nach Erdölfunden 2012 im Nordwesten Kenias plant die Regierung den Ausbau in diesem Sektor, dennoch ist der Transport an die Küste bislang ungelöst.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> <https://kenyannews.co.ke/business/kenya-trails-neighbours-in-war-against-poverty-17859/>

<sup>2</sup> <https://minerals.usgs.gov/minerals/pubs/country/2013/myb3-2013-ke.pdf>

## Wirtschaftslage und Perspektiven

2016 erreichte das BIP ein Wachstum von 5,8 %, für 2017 wird allerdings mit einer leichten Abschwächung auf 5,5 % gerechnet. Auch für die Folgejahre kann mit einem Wachstum von 5-6% gerechnet werden.

Die Inflation belief sich 2016 im Durchschnitt auf 6,3 %, im Juli 2017 betrug sie 7,5%.

## Wirtschaftsdaten

### Makroökonomische Daten Kenia

		2016	2017	2018
BIP pro Kopf	USD	1.516,3*	1.607,1*	1.681,2*
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	68,9*	75,1*	80,8*
Wachstumsrate BIP, real	%	6,0*	5,3*	5,8*
Inflationsrate	%	6,3*	6,5*	5,2*

Quelle: Germany Trade & Invest , p= Prognose, Stand: Juni 2017

## Bedeutende Wirtschaftssektoren<sup>3</sup>

Der wichtigste Wirtschaftssektor Kenias ist nach wie vor die Landwirtschaft (darunter auch Fischerei und Forstwirtschaft). Für rund 70% der Bevölkerung stellt die Landwirtschaft die Haupteinnahmequelle dar. Tee, Kaffee, Schnittblumen und Gartenbauprodukte sind Hauptexportprodukte.

Der Tourismussektor trägt maßgeblich zum Wachstum des Arbeitsmarkts, zum Devisenhandel und zur Schaffung von Wohlstand bei. Die Zahl der Einnahmen durch den Tourismus ist von 2015 auf 2016 um 17,8% gestiegen (von rund 846 Mio. US-Dollar auf rund 997 Mio. US-Dollar). Zusätzlich ist die Ankunft der Touristen von 2015 auf 2016 um 13,5% gestiegen (von rund 1,18 Mio. US-Dollar auf rund 1,34 Mio. US-Dollar).

## Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Im Jahr 2012 wurde mit dem Bau des „Lamu Port and South Sudan Ethiopia Transport (LAPSSET) Corridor Project“ begonnen. Das Projekt umfasst einen Tiefseehafen in Lamu mit drei Schiffsanlegeplätzen, einen Transportkorridor vom indischen Ozean über Äthiopien zum Südsudan, diverse Öl-Raffinerien, Straßen- und Eisenbahnnetze, Öl-Pipelines und Flughäfen in Isiolo und Lamu. Für das LAPSSET sind Kosten von rund 18 Mrd. US-Dollar veranschlagt worden. Der Fortschritt des Projekts wird allerdings durch die geographische Nähe zur somalischen Grenze gehemmt.<sup>4</sup>

Kenia gilt als einer der vielversprechendsten Standorte für Windenergie südlich der Sahara. Ideale Windverhältnisse gibt es um den Turkana-See, der allerdings weit entfernt von den Strombeziehern liegt. Vor kurzem wurde ein 310-MW Windparkprojekt abgeschlossen, allerdings verzögert sich der Anschluss an das nationale Stromnetz wegen der noch im Bau befindlichen Leitungen.<sup>5</sup>

## Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

In den urbanen Gebieten ist das Bildungsniveau relativ hoch, trotzdem herrscht in Kenia ein Mangel an Fachkräften. Die Alphabetisierungsrate beläuft sich auf etwa 85%. Nur 11% der KenianerInnen sind als nicht beschäftigt ausgewiesen. 83% der Beschäftigten werden dem

„Wussten Sie,... dass Kenia das einzige Entwicklungsland ist, in dem zwei UNO-Teilorganisationen ihren Hauptsitz haben? Dies ist das UNEP (United Nations Environment Programme), das UNCHS (United Nations Centre for Human Settlement) welche beide in der UN in Nairobi ansässig sind.“

<sup>3</sup> Kenya National Bureau of Statistics (KNBS) 2017

<sup>4</sup><http://www.lapsset.go.ke/> & <https://drive.google.com/file/d/0B7w3900K6IYnODRPQk4ychZQRfK/view>

<sup>5</sup> <http://ltwp.co.ke/>

informellen Bereich, z. B. Gelegenheitsarbeit, zugerechnet. Nur 2,5 Mio. Beschäftigte werden als reguläre Gehaltsempfänger bestätigt.

### **Arbeitskosten, Lohnniveau<sup>6</sup>**

Alle in Kenia bezahlten Gehälter müssen dem Mindestgehalt, welches durch die Gesetze „Regulations of Wages“ und „Employment Act“ sowie durch die Richtlinien des „Ministry of Labour & EAC Affairs“ reguliert und vorgegeben wird, entsprechen. Im Jahr 2016 lag das ausgewiesene monatliche Mindestgehalt für den Branchendurchschnitt in Nairobi und Mombasa bei 17.200 KES pro Monat, die Schwankungsbreite liegt bei KES 10.955 für Hilfsarbeiter und 24.720 KES für LKW-Fahrer, Kassierer und diverse Handwerker. Der monatliche Mindestlohn in den Provinzstädten liegt bei rund 13.500 KES.

### **AUSSENHANDEL**

Kenia steht auf Platz 91 von 239 Ländern in der Rangfolge der deutschen Exportpartner, ist aber Deutschlands drittgrößter Handelspartner in Subsahara Afrika. Die Qualität deutscher Produkte ist anerkannt und wird im Vergleich zur "Kurzlebigkeit" von Konkurrenzprodukten zunehmend geschätzt. Aus Deutschland werden hauptsächlich KFZ-Teile, Maschinen, Nahrungsmittel und Elektrotechnik importiert. Kenia bezieht seine Produkte dennoch hauptsächlich aus Indien, China, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Japan und Südafrika.

2016 exportierte Kenia Waren und Dienstleistungen im Wert von 5,8 Milliarden US-Dollar, Deutschland befand sich hierbei auf Platz 88 der kenianischen Exportpartner. Nahrungsmittel (Tee, Kaffee) und Rohstoffe stellen die Hauptexportprodukte Kenias nach Deutschland dar. Kenias Hauptabnehmer sind neben den Nachbarländern Uganda und Tansania, Großbritannien, die Niederlande, USA und Pakistan.

Quelle: GTAI, Stand: Oktober 2017

Weitere Informationen zum deutsch- kenianischen Außenhandel finden Sie unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

---

<sup>6</sup> Kenya National Bureau of Statistics (KNBS) 2017  
Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

## **GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG**

### **Wirtschaftspolitik<sup>7</sup>**

Der ERS-Plan ("ECONOMIC RECOVERY STRATEGY FOR WEALTH AND EMPLOYMENT CREATION") des Jahres 2003 hat einer liberalen Wirtschaftspolitik den Weg geebnet. Trotz der vermehrten Einkäufe von Dienstleistungen und Waren aus dem Ausland und der erleichterten Genehmigungen für ausländische Firmen- und Niederlassungsgründungen orientiert sich Kenia daran, kenianische Investoren bevorzugt zu behandeln.

### **Empfohlene Vertriebswege**

Ein Provisionsvertreter ist für Waren ohne nachfolgende Serviceleistungen empfehlenswert. Beim Import technischer Produkte, welche Serviceleistungen beanspruchen, sollte ein Importeur mit entsprechenden Lager- und Servicemöglichkeiten beauftragt werden.

### **Werbung**

Werbung im TV, Radio, in Tageszeitungen sowie Werbung an den omnipräsenten Plakatwänden spielen für deutsche Firmen eine eher untergeordnete Rolle.

### **E-Business**

E-Business ist in Kenia nur in sehr geringem Ausmaß vertreten. Da die Durchdringung des Marktes mit internetfähigen Mobilgeräten stetig wächst, ist hier mit einer Zunahme zu rechnen. Die Mehrheit der kenianischen Konsumenten bezieht aber nach wie vor die Waren direkt vom Shop an der Ecke oder Händler seiner Wahl.

### **Wichtigste Zeitungen**

Die Daily Nation und Business Daily sind die am häufigsten verbreiteten und unabhängigen Tageszeitungen.

### **Wichtigste Messen**

Der Markt für Fachmessen ist im Allgemeinen noch gering entwickelt. Messen haben vor allem eine größere nationale bzw. regionale Bedeutung. Allerdings gibt es bereits in der Bauwirtschaft, Lebensmittel-/Agrarwirtschaft, sowie Medizintechnik einige Messen mit internationaler Anziehungskraft.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de). Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: [www.auma.de](http://www.auma.de).

### **Normen**

Kenia benutzt das metrische System. Die nationalen Normen basieren auf den "British Standard Specifications". Das Kenya Bureau of Standards (KEBS) hat die Qualitätsstandards gemäß ISO 9000 seit 1991 in das nationale Standardsystem übernommen. Kenia verlangt bei der Einfuhr entsprechende Konformitätszertifikate (s. Importbestimmungen).

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den

<sup>7</sup> <http://siteresources.worldbank.org/KENYAEXTN/Resources/ERS.pdf>



Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de), Web: [www.din.de](http://www.din.de)

### **Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen**

Zum Export gewerblicher Transporte nach Kenia müssen sowohl eine Handelsrechnung in englischer Sprache, eine Ausfuhranmeldung, ein Präferenznachweis als auch eine Zollnummer (EORI) vorhanden sein.<sup>8</sup> Der Transport kann sowohl per Seefracht, zum Hafen in Mombasa, als auch per Luftfracht, zum Flughafen in Nairobi, abgewickelt werden.

Das kenianische Finanzministerium (National Treasury) hat mit Wirkung zum 1.1.2017 eine Änderung des Paragraphen 20 (section 20) des Versicherungsgesetzes (insurance act) beschlossen, demgemäß alle Cargo-Importe von kenianischen Versicherungsgesellschaften versichert sein müssen. Derzeit bieten mehrere lokale Versicherungen diese Leistung an, darunter die Branchenführer GA, ICEA Lion, Kenindia und APA Versicherung.

Begründet wird die Neuregelung damit, dass bis dato ca. 90% aller Cargo-Importe von ausländischen Versicherungen gedeckt waren.

### **Zahlungskonditionen**

Die Zahlung erfolgt üblicherweise in US-Dollar oder Euro. Bei Erstgeschäften ist die Aufnahme eines bestätigten und übertragbaren Akkreditivs in den Vertrag empfehlenswert.

Bei Investitionsgütern sind die Zahlungsbedingungen sehr unterschiedlich, wobei zum Teil längerfristige Kredite verlangt werden. Anzahlungen sind bei größeren Summen üblich und können als Teilabsicherung durchaus verlangt werden.

### **Bonitätsauskünfte**

Bonitätsauskünfte können über die Delegation der Deutschen Wirtschaft (AHK Kenia) <http://kenia.ahk.de> beschafft werden.

### **Forderungseintreibung**

Die AHK Kenia kann ebenso bei Forderungseintreibungen behilflich sein. Häufig ist aber die Einbeziehung eines lokalen Anwalts notwendig.

### **Preiserstellung**

Üblicherweise in USD oder EUR.

### **Bank- und Finanzwesen**

Die Rahmenbedingungen für Banken und Versicherungen wurden vor einigen Jahren stark reformiert. Corporate Governance Strukturen wurden verbessert und auch die Zentralbank hat diverse Regulierungen verabschiedet. Durch diese Änderungen hat sich das heutige Bankwesen stark an die westlichen Standards angenähert.

### **Geschäftsbanken**

Barclays Bank of Kenya  
 Central Bank  
 Commercial Bank Africa  
 Diamond Trust Bank Kenya  
 Equity Bank Ltd.  
 Kenya Commercial Bank  
 Paramount Universal Bank  
 Standard Bank Kenya / CFC Stanbic  
 Standard Chartered Bank Kenya

<sup>8</sup> <https://www.iloxx.de/net/iloxx/hilfe/exporttipps/laenderinfo.aspx?land=ken>

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

## **Verkehr, Transport, Logistik**

Kenia ist ein wichtiges Transitland in Ostafrika. Mombasa ist Ostafrikas wichtigster Hafen. Die Straßenverbindungen reichen von der Küste über Nairobi nach Uganda und weiter in den Osten der Demokratischen Republik Kongo, nach Ruanda und Burundi sowie in den Südsudan. Die neue Bahnverbindung von Mombasa nach Nairobi wurde heuer eröffnet, wodurch die Fahrtzeit zwischen beiden Städten auf etwa 4 Stunden verkürzt wird.

Der Flughafen von Nairobi (Jomo Kenyatta, JKIA) ist das Luftdrehkreuz der Region und wird von internationalen Fluglinien angefliegen.

Es gibt eine Reihe guter, auch europäischer, Logistikunternehmen, die in Kenia tätig sind.

## **KORRUPTION**

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## **STEUERN UND ZOLL**

### **Steuern und Abgaben**

Durch die Etablierung eines gemeinsamen Marktes in der East African Community (EAC), welche die Länder Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania, Uganda sowie seit 2016 auch den Südsudan umfasst, kam es zu Steuerharmonisierungen in den Ländern, um den freien Warenverkehr umsetzen zu können.

In Kenia gibt es keine Kapitalertragssteuer, Grundsteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer.

### **Unternehmensbesteuerung**

Einkünfte von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in Kenia haben oder in Kenia registriert sind, müssen generell mit 30 % versteuert werden. Für Niederlassungen ausländischer Unternehmen beträgt der Satz 37,5 %. Es gibt Erleichterungen für neu notierte Unternehmen und Kleinunternehmer. Verluste können noch im selben Jahr von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden oder bis auf vier Jahre vorgetragen werden. Manche Investitionen, wie für den

Bau von Hotels oder Produktionsgebäuden sowie die Anschaffung von Maschinen, können teilweise bis zu 150 % abgesetzt werden.

Für Dividenden gibt es keine Abzugssteuer (Withholding Tax), wenn es sich beim Empfänger um eine qualifizierte kenianische Institution oder ein Unternehmen mit Sitz in Kenia mit einer Beteiligung von mehr als 12,5 % handelt. Ansonsten beträgt der Steuersatz 5 % bei kenianischen Empfängern und bei notierten Aktien innerhalb der EAC. Für alle anderen Dividendenausschüttungen beträgt der Steuersatz 10 %.

### **Umsatzsteuer / USt-IdNr.**

Erst 2013 wurden die Regelungen der Umsatzsteuer umfassend geändert (VAT Act 2013) und in mehreren Punkten verschärft. Die Umsatzsteuer beträgt im Allgemeinen 16 % für die Lieferung und den Import von steuerbaren Waren und Dienstleistungen. Keine Umsatzsteuer fällt für Exporte und ein paar wenige befreite Güter an, zum Beispiel Düngemittel.

Seit Januar 2016 ist die **Tax Procedure Act 2015** in Kraft, die viele Detailbestimmungen zur Abwicklung der Versteuerung enthält.

Ab einem gewissen Umsatz ist eine Registrierung bei der Steuerbehörde verpflichtend.

Für nähere Informationen steht Ihnen des AußenwirtschaftsCenter gerne zur Verfügung.

### **Reverse Charge System**

Detaillierte Informationen dazu finden sich auf der Seite der [Kenya Revenue Authority](http://www.kra.go.ke) (www.kra.go.ke).

### **Verbrauchssteuer**

Auf eine Reihe von lokal erzeugten Waren sowie manche Importwaren wird eine Verbrauchssteuer in unterschiedlicher Höhe erhoben (insbesondere für Alkohol, Tabak, Softdrinks, Kosmetikprodukte, Kraftfahrzeuge, etc.).

### **Doppelbesteuerungsabkommen**

Zwischen Deutschland und Kenia besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen seit 1979.

### **Vorsteuerabzug**

Ein Vorsteuerabzug ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Besteuerungsperiode, in der die Leistung oder Lieferung erbracht wurde, möglich. Bei gemischt steuerbaren Lieferungen ist es möglich, den ganzen Vorsteuerabzug geltend zu machen, wenn der nicht-steuerbare Anteil weniger als 10 % ausmacht. Macht hingegen der steuerbare Anteil weniger als 10 % aus, kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Unter Umständen kann der Vorsteuerabzug anteilsmäßig geltend gemacht werden.

### **Vorsteuererstattung / Rechnungslegung**

Die Richtlinien für die Rechnungslegung richten sich nach IFRS-Standards. Der Jahresabschluss ist jährlich zu erstellen, das Bilanzjahr richtet sich grundsätzlich nach dem Kalenderjahr, abweichende Bilanzjahre sind möglich.

### **Einkommensteuer**

Der unbeschränkten Einkommenssteuer unterliegen Personen mit Wohnsitz in Kenia und Personen, die sich mind. 122 Tage im Jahr in Kenia aufhalten. Ihre gesamten Welteinkünfte sind in Kenia steuerbar. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegt jeder mit seinen in Kenia erworbenen Einkünften. Die Einkommensteuer ist progressiv gestaltet, und beginnt mit 10 % ab den ersten Einkünften. Der maximale Steuersatz beträgt 30 %.

### Quellensteuer – Withholding Tax (WHT)

Für eine Reihe von **Zahlungen an ortsansässigen (Resident) und Nicht-ortsansässigen (Non-Resident)** Personen wird die Quellensteuer (WHT) zu unterschiedlichen Sätzen (3% bis 30%) erhoben.

Die Quellensteuer für ortsansässige Personen ist entweder eine endgültige Steuer oder sie kann mit der Corporate Income Tax (CIT) gegenverrechnet werden.

Die WHT für nicht-residente Personen ist endgültig.

Die Quellensteuer wird an der Quelle für folgende Einnahmen berechnet

- Beteiligungen
- Dividenden
- Lizenzen
- Verwaltung oder Honorare (einschließlich Beratung, Agentur oder Vertragsgebühren)
- Kommissionen
- Pensionen
- Mieteinnahmen von nichtansässigen Person
- Andere bestimmte Zahlungen.

Section 42A Abs. 1 des „Tax Procedure Act’s 2015“besagt:

“The Commissioner may appoint a person to withhold six per cent of the taxable value on purchasing taxable supplies at the time of paying for the supplies and remit the same directly to the Commissioner”.

Die Quellensteuer ist vom kenianischen Kunden im Namen des Leistungserbringers an die zuständige Steuerbehörde KRA abzuführen.

Bei getrennten Rechnungen ist es notwendig anzugeben, welche Rechnung der Quellensteuer unterliegt.

## Zoll und Außenhandelsregime

### Importbestimmungen

Einfuhrbeschränkungen sind weitgehend abgebaut. Für Waren, die aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen auch weiterhin eine Importlizenz benötigen und die in einer Negativliste aufgeführt sind, stellt die Licensing Division des Ministry of Commerce Importlizenzen aus.

#### Pre-shipment Verification of Conformity (PVoC)

Kenia hat die Durchführung von Pre-shipment Verification of Conformity (PVoC) für Lieferungen bestimmter Warengruppen vorgeschrieben. Grund dafür ist, dass die Qualität von Waren, die nach Kenia exportiert werden, bereits VOR Verschiffung sichergestellt werden soll.

Die drei Prüfgesellschaften Bureau Veritas, SGS und Intertek wurden von der Regierung autorisiert, die erforderliche Überprüfung durchzuführen und ein entsprechendes Zertifikat auszustellen. Im Januar 2015 ist auch die China Certification and Inspection Group als autorisierte Prüfgesellschaft hinzugekommen.

**ACHTUNG:** Die Ausstellung des PVoC muss VOR Verschiffung (d.h. bereits in Deutschland oder einem anderen Ursprungsort der Ware) erfolgen! Eine nachträgliche Inspektion nach Ankunft der Ware in Kenia ist nur mit großen Schwierigkeiten (Zeit, Kosten) möglich.

Umfangreiche Informationen zu den betroffenen Warengruppen und der genauen Vorgehensweise finden sich auf der Seite des Kenya Bureau of Standards unter diesem direkten [Link](#).

Zusätzlich sollten im Zweifel unbedingt vor Verschiffung Instruktionen des Importeurs eingeholt werden.

### Zollbestimmungen

Der Zolltarif ist nach dem harmonisierten System innerhalb der EAC aufgebaut, es gelten für alle Mitgliedsstaaten gemeinsame Zolltarife nach außen, die Common External Tariffs (CET). Zwischen den Staaten der EAC gibt es keine Zolltarife mehr. Grundsätzlich beträgt die Höhe der Tarife bei Halbfertigfabrikaten 10 % und bei fertigen Konsumgütern 25 %. Für Rohmaterialien, Produktionsgüter, landwirtschaftliche Betriebsmittel, reinrassige Tiere und Medikamente sollten keine Zölle anfallen. Von dieser Regelung gibt es aber viele Ausnahmen und besondere Abweichungen. Für genauere Informationen für bestimmte Güter wenden Sie sich bitte an das AußenwirtschaftsCenter.

### Muster

Muster, die als solche erkennbar sind, und andere verschiedene Artikel, die nach der Beurteilung der Zollbehörde keinen Handelswert haben, können zollfrei eingeführt werden.

### Geschenke

Grundsätzlich muss auch für Geschenke Zoll bezahlt werden, wenn die einzelnen Güter nicht von vornherein zollfrei sind. Manche Geschenksendungen an Wohltätigkeitsvereine können auf Antrag von der Zollbehörde ausgenommen werden, wenn diese Güter für anerkannte Projekte, z.B. von registrierten NGOs – wie zum Beispiel für die Verteilung an die Bedürftigen, für medizinische Behandlungen, zur Resozialisierung oder erzieherische oder religiöse Zwecke – zur Verfügung gestellt werden.

### **Vorschriften für Versand per Post**

Notwendig ist eine Handelsrechnung in englischer Sprache, mindestens dreifach, in der die cif-Preise sowie separate Angaben über Seefracht und Versicherungsprämie enthalten sein müssen. Außerdem wird die Angabe des Ursprungslandes verlangt.

Bei Postversand soll die Adressierung ausschließlich an die Nummer des Postfaches (P.O.Box) erfolgen.

### **Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung**

Seit Einführung des metrischen Systems in Kenia dürfen Fertigwaren nur noch in metrischen Einheiten verkauft werden. Besondere Kennzeichnungsvorschriften gibt es für Branntwein, Kondensmilch, Milchpulver, Baumwollgarne und Seife. Pharmazeutische Produkte müssen auf der Verpackung die chemische Zusammensetzung in Englisch und Latein sowie das Endverbrauchsdatum tragen.

### **Begleitpapiere**

Generell gilt:

- Inward Report of Aircraft
- Inward Report of Vessels
- Import Declaration Form
- Deposit Slip
- Customs Import Declaration
- Declaration of Dutiable Value
- Commercial Invoice
- Pro Forma Invoice
- Landing Certificate
- Packing List
- Certificate of Origin
- Air Waybill
- Bill of Lading
- Parcels List
- PIN Certificate
- Importer Code
- ggf. Pre-shipment Verification of Conformity (PVoC)

Generell ist dringend zu empfehlen, den Importeur vor Verschiffung über die genauen Bestimmungen für einzelne Warengruppen zu befragen, um zusätzliche Kosten und Verzögerungen beim Import zu vermeiden!

### **Restriktionen**

Bei Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Waffen, Munition und Feuerwerksartikeln sind besondere Bestimmungen zu beachten. Die Einfuhr von Jagdwaffen ist untersagt (allgemeines Jagdverbot). Die Einfuhr von Medikamenten unterliegt einer strengen Kontrolle und darf nur seitens autorisierter Personen oder Institutionen erfolgen (Poison Permit). Verschiedene Embleme und Personen dürfen nicht erscheinen (Nationalflagge Kenias, Präsident, etc.). Grundsätzlich ist für Waren der Negativliste eine Importlizenz, die von der Import Licensing Division im Handelsministerium ausgestellt wird, notwendig.

## **Artenschutz**

Kenia ist dem Washingtoner Artenschutzabkommen 1979 beigetreten. Bei der Ein- und Ausreise wird sehr streng kontrolliert.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste – zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr – vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

## **RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

Kenia kann dem angelsächsischen Rechtskreis zugerechnet werden. Das Niveau der Rechtspflege ist relativ gut, Verfahren sind aber langwierig. Im Falle einer Investition in Kenia oder des Aufbaus eines Joint Ventures empfiehlt es sich, das zuständige Außenwirtschaftszentrum zu informieren. Es könnte dann der Partner beurteilt und ein geeigneter Rechtsanwalt, der zur Gründung einer Firma unerlässlich ist, vorgeschlagen werden.

### **Devisenrecht<sup>9</sup>**

Es herrscht liberaler Devisentransfer. Landes- und Fremdwährung kann problemlos ein- und ausgeführt werden. Zurzeit gibt es keine Devisenkontrollen in Kenia.

## **Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen**

### **Handelsvertreterrecht**

Eine freie Vertragsgestaltung ist möglich. Verträge sind nicht zwingend, werden aber empfohlen.

### **Gesellschaftsrecht<sup>10</sup>**

Das kenianische Gesellschaftsrecht basiert auf dem kenianischen „Companies Act“, welcher auf den englischen „Companies Act 1948“ basiert.

Die von ausländischen Investoren am häufigsten genutzte Gesellschaftsform in Kenia ist die „Private Limited Liability Companies“, weil sie unkompliziert und nicht sehr teuer bei der Gründung ist. Es gibt kein Minimum oder Maximum bezüglich des Grundkapitals. Die Registrierung nimmt ca. drei bis vier Wochen in Anspruch. Eine spätere Umwandlung in eine „Public Limited Company“ ist möglich.

<sup>9</sup> [Coulson Harney - Guide to Doing Business in Kenya](#)

<sup>10</sup> [Coulson Harney - Guide to Doing Business in Kenya, Soft-Kenia - Companies](#)

Bei „Private Companies“ müssen sich mindestens zwei Gesellschafter beteiligen und es muss mindestens einen Geschäftsführer geben. In der Praxis werden meistens zwei Personen eingesetzt.

Weiterhin sehr verbreitet sind Zweigniederlassungen in Kenia („branch“), obwohl sich dabei – wie oben beschrieben – eine höhere Unternehmensbesteuerung ergibt und diese auch gewissen Registrierungsvorschriften unterliegen.

### **Gewerblicher Rechtsschutz<sup>11</sup>**

Gewerblicher Rechtsschutz wird in Kenia in den folgenden Gesetzen geregelt: Industrial Property Act 2001, Trade Marks Act 2001, Copyright Act 2001 und Anti-Counterfeit Act 2008. Der Schutz von nicht-registriertem geistigen Eigentum, wie Geschäftsgeheimnissen oder der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, werden durch das „English Common Law“ gewährleistet. Im Großen und Ganzen steht der kenianische gewerbliche Rechtsschutz im Einklang mit internationalem Recht, da Kenia auch Mitglied des TRIPS-Vertrages (Agreement on Trade-Related Intellectual Property) ist. Die wichtigsten Behörden in diesem Zusammenhang sind das „Kenya Industrial Property Institute“ (KIPI), der „Copyright Board of Kenya“ und die „Anti-Counterfeit Agency“.

### **Gewerberecht<sup>12</sup>**

Auf Basis des „Licensing Laws Act 2006“ besteht nur mehr für einige bestimmte Geschäftsfelder das Erfordernis einer Geschäftsbewilligung. Die Höhe der Gebühr hängt von der Tätigkeit, der Zahl der Angestellten und der Größe des Unternehmenssitzes ab. Grundsätzlich ist der „City Council“ für diese Bewilligungen zuständig.

### **Rechtsschutz und Rechtsmittel**

Grundsätzlich ist die Einschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit möglich. Die Dauer der Verfahren kann sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es sind aber auch Schiedsgerichte möglich.

### **Firmengründung**

Alle Fragen im Zusammenhang mit einer Firmengründung sollten mit Hilfe eines kenianischen Rechtsanwaltes eindeutig geklärt werden.

Das gemeinsame Online-Portal der Delegation der Deutschen Wirtschaft in Kenia (AHK), Hanns-Seidel-Stiftung, Rödl & Partner sowie kenianischen Wirtschaftsverbänden [Kenya Business Guide: http://kenyabusinessguide.org/](http://kenyabusinessguide.org/) versorgt Unternehmer und Investoren aus In- und Ausland mit Informationen über die Firmengründung in Kenia.

Die Seite bietet unter anderem Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Gründung von Firmen unterschiedlicher Rechtsformen, einen Formularabruf und Ausfüllhilfen, sowie Gesetzestexte und Kontaktadressen. Zudem werden regelmäßig Beiträge zu Themen der Geschäftstätigkeit in Kenia veröffentlicht. So finden sich zum Beispiel aktuelle Artikel zu „How to obtain a business visa“, „Finding venture capital“, „Corporate culture in Kenya“ oder „Overcoming Kenyan business challenges“.

### **Investitionen und Joint Ventures**

Für ausländische Investitionen gibt es Einschränkungen in einigen Sektoren. Betroffen davon sind die Bank-, Versicherungs-, Telekommunikations- und Bergbausektoren. Besondere Regelungen gibt es auch für börsennotierte Unternehmen und für landwirtschaftliche Betriebe. Die

<sup>11</sup> [Coulson Harney - Guide to Doing Business in Kenya](#)

<sup>12</sup> [Worldbank – Doing Business, Kenya](#)



Förderungsvergabe wird durch den „Investment Promotion Act“ der „Kenya Investment Authority“ geregelt.

Die Rückführung einer Investition sowie die Überweisung von Dividenden und Zinsen ins Ausland ist durch den "Foreign Investment Protection Act" (FIPA, Cap. 518) garantiert. Investoren müssen beim Finanzministerium um ein "Certificate of Approved Enterprise" ansuchen. Kenias "Export Processing Zones" (EPZ's) bieten Anreize durch Gewährung besonderer Begünstigungen beim Re-Export der Erzeugnisse.

### **Patent-, Marken- & Musterrecht**

Im Bereich von Patent-, Marken und Musterrecht stellen der „Industrial Property Act 2001“, der „Trade Marks Act 2001“ und der „Copyright Act 2001“ die relevanten Bestimmungen dar.

#### **Patent- und Markenrecht**

Kenia ist Mitglied bei internationalen Verträgen für Patent- und Markenrecht wie z.B. bei der Paris Union, WIPO, ARIPO, PCT, der Madrid Union und TRIPS. Patente und Marken können beim „Kenya Industrial Property Institute“ (KIPI) registriert und auch verlängert werden.

#### **Europäisches Patent**

Europäische Patente sind anerkannt.

#### **Urheberrecht**

Urheberrechte können in Kenia beim „Kenya Copyright Board“ registriert werden.

#### **Lizenzvergabe<sup>13</sup>**

Die Lizenzvergabe nach Kenia ist ein wachsender Markt und besonders bei Restaurants und Getränken am Erfolgreichsten.

#### **Rechtliche Aspekte**

Es gibt kein besonderes Lizenz- oder Franchise-Gesetz, vielmehr muss auf bestehende Gesetze zurückgegriffen werden. Meist stützt man sich auf den „Trade Marks Act“, um seine Marke zu registrieren und den Lizenznehmer als registrierten Benutzer einzutragen.

#### **Steuerliche Aspekte**

Unter kenianischem Steuerrecht hat der Lizenznehmer die (Quellen-)Steuer auf die Lizenzgebühr vor Überweisung an den Lizenzgeber einzubehalten und direkt an die Steuerbehörde abzuführen. Lizenzgebühren unterliegen also einer Abzugssteuer von 5 %, für ausländische Empfänger beträgt der Steuersatz 20 %.

#### **Gestaltung von Lizenzverträgen**

Für die Verfassung des Lizenzvertrages ist die Hinzuziehung eines Anwaltes zu empfehlen.

#### **Eigentum und Forderungen**

Die kenianische Verfassung schützt grundsätzlich Privateigentum gegen Enteignung.

<sup>13</sup> [US Commercial Service: Kenya - Franchise](#)

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

**Eigentumssicherung**

Grundbucheintragungen sind in Kenia verpflichtend.

**Eigentumsvorbehalt**

Ein Eigentumsvorbehalt muss vertraglich separat vereinbart werden. Ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend.

**Wechsel- und Scheckrecht**

Das Wechsel- und Scheckrecht basiert auf dem britischen „Bill of Exchange Act“ (1882).

**Insolvenzrecht**

Das Konkursrecht basiert auf dem britischen „Bankruptcy Act“ (1914).

**Vertretungsvergabe**

Es gilt die freie Vertragsgestaltung.

**Arten von Vertretern**

Alle Arten von Vertretungsverhältnissen sind zulässig.

**Vertretungsvertrag**

Dieser kann mündlich oder konklusiv geschlossen werden, jedoch wird es schriftlich empfohlen.

**Arbeits- & Sozialrecht<sup>14</sup>**

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen gesetzlichen Grundlagen sind der „Employment Act 2007“, die „Regulation of Wages 1982“, der „Labour Relations Act 2007“ und der „Labour Institutions Act 2007“. Der „Employment Act“ regelt die grundlegenden Bedingungen des Arbeitsvertrages. Übersteigt die Dauer des Arbeitsverhältnisses drei Monate, ist der Arbeitsvertrag schriftlich auszufertigen und hat bestimmte Mindestangaben zu enthalten. Der „Employment Act 2007“ wurde zuletzt im Jahr 2012 aktualisiert und heißt nun „EMPLOYMENT ACT CHAPTER 226 Revised Edition“

**Aufenthalterlaubnis**

Aufenthaltsgenehmigungen für längerfristige Aufenthalte sind vom kenianischen Auftraggeber beim „Principal Immigration Officer“ in Nairobi zu beantragen.

**Arbeitserlaubnis**

Ausländische Arbeitnehmer müssen vor Antritt der Arbeit in Kenia eine Arbeitserlaubnis („work permit“) vorweisen können. Es gibt neun verschiedene Arten von Arbeitsbewilligungen. Ausführliche Informationen zu den Themen Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis sind dem „The Kenya Citizenship and Immigration Act, 2011“ zu entnehmen bzw. können bei den [Einwanderungsbehörden](#) im Migration House - „Nyayo House“ beantragt werden.

**Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen**

Dem National Social Security Fund (NSSF) sind zwischen KES 6000 bis maximal KES 18 000 als Pensionsbeiträge. Die Beträge sind teilweise vom Arbeitgeber und teilweise vom Arbeitnehmer abzuführen. Die Höhe der einzubehaltenden Beiträge ist im National Social Security Fund (NSSF) ACT No. 45 of 2013 geregelt.

<sup>14</sup> [Coulson Harney – Guide to Doing Business in Kenya, Worldbank – Doing Business, Kenya](#)

Ein Service des AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUMS BAYERN in Zusammenarbeit mit AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Ein Prozentsatz des Monatseinkommens ist dem National Hospital Insurance Fund (NHIF) zu überweisen. Die zu überweisenden Beiträge betragen zwischen KES 150 und maximal KES 1700. Selbstständige bzw. arbeitslose Personen haben die Möglichkeit, sich mit KES 500 monatlich zu versichern. Die Beiträge werden für die Kosten medizinischer Behandlungen verwendet, sie decken aber nur einen Teil der wirklichen Kosten ab. Die Beiträge sind von den Arbeitnehmern zu leisten, sind aber bereits vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abzuführen.

### **Bestimmungen für Montagearbeiten**

Sollte die Montage Teil eines Liefervertrages sein, gibt es keine Einschränkungen.

Bei Dienstleistungen, wie zum Beispiel Montagetätigkeiten, wird eine 5%-ige Quellensteuer (sog. Withholding Tax, WHT) verrechnet, wenn die Dienstleistung von einem Ortsansässigen (Resident) erbracht wird.

Wird die Dienstleistung hingegen von einem Nicht-Ortsansässigen (Non-Resident) erbracht, beträgt die Quellensteuer 20%, es sei denn, ein bilaterales Steuerabkommen sieht etwas Anderes vor.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Kenia ist seit 1989 Mitglied der New York Arbitration Convention und erkennt damit Schiedssprüche an, welche auch in Kenia durchgesetzt werden können.<sup>15</sup>

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

### **Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:**

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

### **Detaillierte Auskünfte:**

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**  
Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de) , Web: <http://www.iccgermany.de>

<sup>15</sup> [New York Arbitration Convention](#)

## Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger [Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft](#) - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

**Tipp!**  
Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
  2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
  3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter [www.go-international.de](http://www.go-international.de)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)

## INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für die Reise, als auch während des Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Kenia zur Verfügung.

### Delegation of German Industry and Commerce in Kenya

Riverside Drive, opp. Prime Bank  
Riverside Mews Building (German House)  
P.O. Box 19016, 00100  
Westlands, Nairobi, Kenya

Tel: +254 20 265 1907 / 8  
E-Mail: [office@kenya-ahk.co.ke](mailto:office@kenya-ahk.co.ke)  
Web: <http://www.kenia.ahk.de/>

### Einreisebestimmungen

#### *Reisedokumente*

Die Einreise ist für deutsche Staatsangehörige mit folgenden Dokumenten möglich:

Reisepass: Ja

Vorläufiger Reisepass: Ja

Personalausweis: Nein

Vorläufiger Personalausweis: Nein

Kinderreisepass: Ja,

Noch gültiger Kinderausweis nach altem Muster (der Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt): Nein

#### *Visum*

Für deutsche Staatsangehörige besteht Visumpflicht.

Die Visumgebühr beträgt seit dem 1. Januar 2011 50,- US-\$, Kinder unter 16 Jahren benötigen kein Visum, sofern sie in Begleitung ihrer Eltern reisen. In anderen Fällen erhalten Kinder unter 16 Jahren seit dem 01.02.2016 ihr Visum kostenfrei. Visa können bei den kenianischen Botschaften und seit dem 01.07.2015 auch online beantragt werden. Daneben werden an den offiziellen Grenzstationen, z. B. an den Flughäfen Nairobi und Mombasa, weiterhin Visa erteilt.

Weitere Informationen und eine Anleitung zur Beantragung des Visums sind unter <https://immigration.ecitizen.go.ke> und bei der [Botschaft der Republik Kenia](#) erhältlich.

Für nähere Einzelheiten wird Reisenden empfohlen, sich mit der [Botschaft der Republik Kenia](#) in Verbindung zu setzen.

Seit Anfang 2014 besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, ein East African Visa, gültig zur mehrfachen Einreise für die Länder Kenia, Uganda und Ruanda, zu beantragen.

Die Kosten betragen 100,- US-\$. Ob dieses Visum am Flughafen bzw. den Landesgrenzen oder nur online erteilt wird, sollte vor Beginn der Reise bei der kenianischen Botschaft erfragt werden.

Reisende, die eine Weiterreise in eines der Nachbarländer mit anschließender Wiedereinreise nach Kenia planen ist, sollten ein „multi-entry“-Visum beantragen.

Der Visaantrag kann auch auf der Seite der kenianischen Botschaft heruntergeladen werden:  
<http://www.kenyaembassyberlin.de/>.

Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 20.09.2017

### **Dos & Don'ts**

Das Wort "Neger" ist schon seit langem eine rassistische Beleidigung, dessen Gebrauch soll vermieden werden. Stattdessen empfiehlt sich die Bezeichnung „African“.

Manche Touristen artikulieren Ihren Ärger über Unpünktlichkeit oder andere bürokratische Umständlichkeiten. Vorwürfe oder Unmut jeglicher Art würden jedoch nur auf Unverständnis und Erschweris stoßen.

Nach Einbruch der Dunkelheit wird geraten, das Hotel nur mehr mit einem Taxi von Tür zu Tür zu verlassen. Am Abend ist die Möglichkeit von Taschendiebstählen hoch.

In Ostafrika herrscht Linksverkehr. Pkws können allerdings mit Chauffeur gemietet werden. Ein Chauffeur bietet bei Unfällen den Vorteil, dass man nicht direkt mit der Polizei konfrontiert wird. Der Fahrpreis sollte unbedingt vor Antritt einer Taxifahrt vereinbart werden. Derzeit ist die Benutzung von Uber gegenüber einem Ortstaxi zu bevorzugen! Da ein gut strukturiertes und flächendeckendes öffentliches Verkehrssystem kaum existiert, ist bei einem längeren Aufenthalt ein Taxi für den gesamten Zeitraum zu empfehlen.

Safaris können meist kurzfristig gebucht werden. Zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen sollte dies allerdings nur in guten Büros geschehen. Besonders günstige Angebote sollten gemieden werden, da hier die Gefahr von Unprofessionalität und Unzuverlässigkeit besteht.

Das erste Wort, das man in Kenia hören wird, ist ein freundliches „Jambo“ („Guten Tag“, „Hallo“). Ein paar Wörter Swahili zu beherrschen erfreut die Kenianer sehr, Verhandlungen werden allerdings auf Englisch geführt.

### **Anreise**

Eine Vielzahl internationaler Fluggesellschaften steuern Kenia an. Nairobi hat in der Region eine Drehscheibenfunktion eingenommen.

### **Geschäftszeiten**

**Büro:** Mo. – Fr.: 09.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

**Geschäfte:** Mo. – Sa.: 08.00 – 19.00 Uhr, So.: 09:00-18:00 (variiert je nach Geschäft)

**Post:** Mo. – Fr.: 08.00 – 17.00 Uhr, Sa.: 09:00 – 13:00

**Banken:** Mo. – Fr.: 08:30 – 18:30 Uhr, Sa.: 08:30 – 13:00 Uhr (variiert je nach Bank & Zweigstelle)

### **Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)**

1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 1. Juni, 10. Oktober, 20. Oktober, 12. Dezember, 25. und 26. Dezember. Man sollte auch die islamischen und indischen Feiertage bei der Planung von Geschäftsreisen beachten.

### **Notrufe**

Für Notrufe jeglicher Art, welche Polizei, Feuerwehr und Rettung betrifft, ist die „999“ zu wählen.

### **Maße und Gewichte**

Es kommt das metrische System zur Anwendung.

**Strom**

220-240 V/50H

**Trinkgeld**

5-10 % des Rechnungsbetrages sind üblich.

**Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag**

Eine Hotelübernachtung auf höherem Niveau, welches eine größere Sicherheit des Gastes und dessen Wertgegenstände sowie die Vermeidung von Cholera bietet, kostet zwischen 90 und 250 US-Dollar pro Nacht pro Person.

Die tägliche Verpflegung wird mit ca. 50 – 100 US-Dollar kalkuliert.

**Zeitverschiebung**

Deutsche Winterzeit + 2 Std.

Deutsche Sommerzeit + 1 Std.

**Lokales Reisebüro**

Es gibt eine große Anzahl von lokalen Reisebüros. Viele haben Zweigniederlassungen in den größeren Hotelketten.

**Dolmetschdienst**

Die AHK Kenia ist Ihnen gerne bei der Suche nach einem/r DolmetscherIn behilflich.

**Lokale Verkehrsmittel**

Für weitere Strecken sind Kenya Airways sowie andere lokale Fluglinien empfehlenswert. Bahnreisen (Ausnahme ist die 2017 neu eröffnete Bahnstrecke zwischen Nairobi und Mombasa) oder die Fahrt mit Überlandbussen ist eher nur erfahrenen und abenteuerlustigen Reisenden zu empfehlen. Das übliche und notwendige Fortbewegungsmittel für den alltäglichen Transport sind Mietwagen, optional inklusive Fahrer, oder Taxen.

**Kfz-Bestimmungen**

In Kenia herrscht der Linksverkehr. Die maximale Geschwindigkeit beträgt im Überland 110 km/h und in Orten 50 km/h.

**Devisenvorschriften**

Die Ein- und Ausfuhr von kenianischen Schillingen und ausländischen Devisen ist erlaubt, doch sollten diese nur bei autorisierten Institutionen eingetauscht werden (Beleg zum eventuellen Rücktausch bei Ausreise aufheben). Am besten sind US-Dollar und Euro in Banknoten. Kreditkarten sind üblich und weitestgehend akzeptiert. Beträge ab 5.000 US-Dollar sind bei der Ein- und Ausreise deklarationspflichtig.

**Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)**

Für Waffen und Munition bestehen strenge Vorschriften. Musterkollektionen müssen beim Zoll deklariert werden, die Beschaffung eines Zolldepots ist empfehlenswert. Die Erstattung des Zolldepots bei Wiederausfuhr der Musterkollektion kann eventuell mit bürokratischen Hindernissen verbunden sein.

**Impfungen**

Bei einem Aufenthalt außerhalb Nairobis ist eine Malariaprophylaxe empfehlenswert. Ein rechtzeitiger Besuch (ca. 6 Wochen vor Abreise) im Tropeninstitut (keine Anmeldung notwendig) ist zwecks Überprüfung vorgeschriebener Impfungen oder Auffrischungen empfehlenswert. Eine Gelbfieberimpfung ist Pflicht für die Wiedereinreise nach Europa und/oder die Weiterreise in andere afrikanische Länder.

Das Auswärtige Amt empfiehlt weiterhin, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (siehe [http://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)).

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Hausarzt!

#### **ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE**

zu Kenia sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.



## Wichtige Adressen

### Delegation of German Industry and Commerce in Kenya (AHK Kenia)

Riverside Drive, opp. Prime Bank  
 Riverside Mews Building (German House)  
 P.O. Box 19016, 00100  
 Westlands, Nairobi, Kenya  
 Tel: +254 20 265 1907 / 8  
 E-Mail: [office@kenya-ahk.co.ke](mailto:office@kenya-ahk.co.ke)  
 Web: <http://www.kenia.ahk.de/>

### Deutsche Botschaft in Kenia

Ludwig Krapf House  
 Riverside Drive 113  
 P.O. Box 30180  
 00100 Nairobi  
 T: +254 20 4262100  
 F: +254 20 4262129  
 E: [info@nairobi.diplo.de](mailto:info@nairobi.diplo.de)  
 W: <http://www.nairobi.diplo.de>

### Botschaft Kenia

Tel.:  
 Fax:  
 E-Mail:  
 Web:

Markgrafenstrasse 63,  
 10969 Berlin  
 030- 259 26 60  
 030- 259 26 65 0  
[office@kenyaembassyberlin.de](mailto:office@kenyaembassyberlin.de)  
<http://www.embassy-of-kenya.de/>

### East African Business Council (EABC)

Tel.:  
 Fax:  
 E-Mail:  
 Web:

Lorien House, Perfect Printers Street  
 P.O. Box 2617  
 Arusha / Tansania  
 +255 (27)2543047  
 +255 (27)2509997  
[info@eabc-online.com](mailto:info@eabc-online.com)  
<http://eabc.info/>

### German Business Association (GBA)

Tel.:  
 E-Mail:  
 Web:

Riverside Drive, opp. Prime Bank  
 Riverside Mews Building (German House)  
 P.O. Box 19016, 00100  
 Westlands, Nairobi, Kenya  
 +254-20-2140008  
[secretary@gbakenya.com](mailto:secretary@gbakenya.com)  
<http://www.gbakenya.com/>

**Österreichische Botschaft**

357 Limuru Rd  
 P.O. Box 30560  
 00100 Nairobi  
 T + 254 20 460022/23/24  
 F + 254 20 4060025  
 E nairobi-ob@bmeia.gv.at

**Schweizerische Botschaft**

Rosslyn Green Estate  
 Rosslyn Green Drive, off Red Hill Road  
 P.O.Box 2600  
 00100 Nairobi  
 T +254 730 694 000  
 E nai.vertretung@eda.admin.ch  
 W <https://www.eda.admin.ch/nairobi>

**Vertretung der Europäischen Union**

Union-House, Ragati Road  
 P O Box 45119  
 00100 Nairobi  
 T +254 20 280 2000  
 F + 254 20 2716481  
 E Delegation-Kenya@eeas.europa.eu  
 W <http://eeas.europa.eu/delegation/kenya>

**Banken****Barclays Bank of Kenya Ltd.**

Barclays Westend Building, Off Waiyaki Way  
 PO Box 30120  
 00100 Nairobi  
 T + 254 20 4254000  
 E [barclays.kenya@barclays.com](mailto:barclays.kenya@barclays.com)  
 W [www.barclayskenya.com](http://www.barclayskenya.com)

**Standard Chartered Bank (K) Ltd.**

48 Westlands Road  
 PO Box 30003  
 00100 Nairobi  
 T +254-20-3293000  
 F +254-20-2214086  
 W [www.standardchartered.com/ke](http://www.standardchartered.com/ke)

**Commercial Bank of Africa**

Mara and Ragati Roads, Upperhill  
 PO Box 30437  
 00100 Nairobi  
 T +254 20 2884000  
 E [contact@cbgroup.com](mailto:contact@cbgroup.com)  
 W [www.cba.co.ke](http://www.cba.co.ke)

## Lokale Reisebüros

### **Bunson Travel Service Ltd.**

Second Parklands Ave, Park Place Building, 2nd Floor  
 PO Box 45456  
 00100 Nairobi  
 T +254 20 3685 990/1-9  
 M +254 733 410 007  
 E [info@carlsonwagonlit.co.ke](mailto:info@carlsonwagonlit.co.ke)  
 W [www.bunsontravel.co.ke](http://www.bunsontravel.co.ke)

### **Muthaiga Travel Ltd.**

Muthaiga Shopping Centre, Limuru Road  
 PO Box 63220  
 00619 Nairobi  
 T +254 20 405 0034  
 M +254 722 357208  
 E [info@muthaiga.co.ke](mailto:info@muthaiga.co.ke)  
 W [www.muthaigatravel.com](http://www.muthaigatravel.com)

### **Let's Go Travel Ltd.**

ABC Place, Waiyaki Way  
 POBox 60342  
 00200 Nairobi  
 T +254 20 4447151  
 M +254 722 331899  
 E [info@letsgosafari.com](mailto:info@letsgosafari.com)  
 W [www.letsgosafari.com](http://www.letsgosafari.com)

## Fluglinien

Kenya Airways  
 Airport North Road, Embakasi  
 PO Box 19002  
 00501 Nairobi  
 T +254 20 3274747  
 M +254 711 024747  
 F +254 20 6422560, 6422446  
 E [customer.relations@kenya-airways.com](mailto:customer.relations@kenya-airways.com)  
 W [www.kenya-airways.com](http://www.kenya-airways.com)

## Dolmetschdienste

Schriftliche Übersetzungen können zusätzlich von der Deutschen Botschaft in Nairobi beglaubigt werden.

### **Goethe Institut**

Maendeleo House, No. 3, Monrovia Street  
 PO Box 49468  
 00100 Nairobi  
 T +254 20 2211381 / +254 20 2245115 / +254 20 2612541 / +254 20 2612542  
 E [info@nairobi.goethe.org](mailto:info@nairobi.goethe.org)  
 W [www.goethe.de](http://www.goethe.de)

## Hotels

Nairobi Serena Hotel  
 Kenyatta Avenue / Processional Way, Nairobi  
 POBox 46302  
 00100 Nairobi  
 T +254 732 124 000  
 M +254 727 282 2-00/-01/-02  
 F +254 20 2725184 / +254 20 2725250  
 E [nairobi@serena.co.ke](mailto:nairobi@serena.co.ke)  
 W [www.serenahotels.com](http://www.serenahotels.com)

Hotel Inter-Continental Nairobi  
 City Hall Way  
 PO Box 30353  
 00200 Nairobi  
 T +254 20 3200000  
 F +254 20 3200000  
 E [icnairobi@ihg.com](mailto:icnairobi@ihg.com)  
 W [www.ihg.com](http://www.ihg.com)

Hilton Nairobi  
 Mama Ngina St  
 00100 Nairobi  
 T +254 20 2288000  
 F +254 20 2226477  
 E [nairobi\\_info@hilton.com](mailto:nairobi_info@hilton.com)  
 W [www.hilton.com](http://www.hilton.com)

Fairmont The Norfolk Hotel  
 Harry Thuku Rd  
 POBox 58581  
 00200 Nairobi  
 T + 254 20 2265000  
 F + 254 20 2216796  
 E [kenya.reservations@fairmont.com](mailto:kenya.reservations@fairmont.com)  
 W [www.fairmont.com](http://www.fairmont.com)

Crown Plaza  
 Kenya Road  
 PO Box 25574  
 00100 Nairobi  
 M +254 719 096000  
 E [info@cpnairobi.com](mailto:info@cpnairobi.com)  
 W [www.crownplaza.com/nairobi](http://www.crownplaza.com/nairobi)

## Ärztinnen und Ärzte

### Dr. med. Klaus Wiesenbacher

Hausarzt, Tropenmedizin  
 113 Riverside Drive  
 PO Box 30180  
 00100 Nairobi  
 T +254 2 4 4262100  
 M +254 727 667 474  
 W [www.nairobi.diplo.de](http://www.nairobi.diplo.de)

### Dr. Mauro SAIO

Tropenarzt  
 Doctor's Plaza, Nairobi Hospital, 1st Floor, Rm. 109 and 111  
 PO Box 20413  
 00200 Nairobi  
 T +254 20 2716480  
 E [office@frontiermedics.com](mailto:office@frontiermedics.com)

## LINKS

Thema	Link
German Business Association Kenya	<a href="http://www.gbakenya.com">www.gbakenya.com</a>
Auswärtiges Amt Deutschland-Länderinformation	<a href="http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Kenia.html?nnm=383178">http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Kenia.html?nnm=383178</a>
Kenya National Bureau of Statistics	<a href="http://www.knbs.or.ke/">http://www.knbs.or.ke/</a>
CIA World Factbook, Kenia	<a href="https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ke.html">https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ke.html</a>
Kenya Revenue Authority	<a href="http://www.kra.go.ke/">http://www.kra.go.ke/</a>
Afrikaportal Bayern	<a href="https://www.auwi-bayern.de/awp/foren/afrikaportal/index.html">https://www.auwi-bayern.de/awp/foren/afrikaportal/index.html</a>